

Stellungnahme	Datum: 25.02.2015	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling	
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Anfrage von Frank Giesen und Daniel Peters (CDU-Fraktion) Heinkelmauer		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

Sachverhalt:

1) Ist es originäre Aufgabe des Amtes für Kultur und Denkmalpflege, den Zustand der Kultur- und Denkmäler der Hansestadt Rostock zu überprüfen und bei nicht hinreichender Pflege einzuschreiten bzw. bei drohendem Verfall bzw. erheblicher Verschlechterung der baulichen Situation der Denkmäler mit Ordnungsverfügungen und Ersatzvornahmen gegen die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die Kultur- und Denkmäler befinden, vorzugehen?

Antwort:

Die Pflicht zur Erhaltung eines Denkmals und die regelmäßige Kontrolle des Bauzustandes liegen beim Eigentümer. Nach § 6 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)* sind Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Erhält das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen als zuständige untere Denkmalschutzbehörde Kenntnis von der Gefährdung eines Denkmals, ist sie nach § 20 DSchG ermächtigt, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen vom Eigentümer zu fordern (Abs. 1) oder selbst einzuleiten (Abs.2). Üblicherweise wird der Eigentümer mit einem Anschreiben auf das Problem aufmerksam gemacht und ihm eine Frist zur Sanierung gesetzt. Daraufhin stimmen sich der Eigentümer, die untere Denkmalschutzbehörde und das als Fachbehörde zuständige Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V über die durchzuführenden Maßnahmen ab. In der Praxis kommt es nur selten vor, dass der Eigentümer diese Forderungen ignoriert. In diesem Fall wird eine Sicherungsverfügung mit der Androhung von Zwangsgeld erlassen. Wird auch diese Sicherungsverfügung nicht beachtet, folgt die Vollstreckung des Zwangsgeldes. Als letztes Mittel erfolgt die Ersatzvornahme. Die untere Denkmalschutzbehörde lässt die Sicherungsmaßnahmen selbst durchführen und stellt die Kosten dem Eigentümer in Rechnung. Alle diese Instrumentarien wurden in der Vergangenheit bereits eingesetzt.

2) In welchem zeitlichen Abstand werden denkmalgeschützte Objekte bzw. Gebäude der Hansestadt Rostock durch das Amt für Kultur und Denkmalpflege in denkmalschutzfachlicher Sicht überprüft und kontrolliert? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn sich Verschlechterungen des baulichen Zustandes bei diesen Kontrollen ergeben? Werden die Ergebnisse jener Kontrollen und mögliche Maßnahmen mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege fachlich beraten und begutachtet?

Antwort:

Das Denkmalschutzgesetz schreibt keine Kontrollfristen für Denkmale vor. Die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde begehen jedoch regelmäßig das Stadtgebiet, um den Zustand der Denkmale visuell einschätzen zu können. Hinweise erreichen die Behörde auch von anderen Ämtern der Stadtverwaltung, den Ortsbeiräten oder von aufmerksamen Bürgern. Wird eine Gefährdung festgestellt, wird wie in Pkt.1 erläutert verfahren.

3) In welchen zeitlichen Abständen wurde die sogenannte „Heinkel-Mauer“ durch das zuständige Amt in denkmalschutzfachlicher Hinsicht überprüft/ kontrolliert?

Antwort:

Die Heinkelmauer wurde mindestens einmal im Jahr visuell begutachtet.

4) Warum wurde erst durch das vom Voreigentümer Krieger Grundstücks GmbH beauftragte und bezahlte Gutachten der INROS-LACKNER SE festgestellt, dass die „Heinkel-Mauer“ akut einsturzgefährdet ist? Warum wurde dem Voreigentümer, obwohl der Verkauf der Liegenschaft an die städtische Gesellschaft WIRO bereits erfolgte, die Genehmigung für den Abriss erteilt?

Antwort:

Eine intensive Bauzustandbesichtigung erfolgte am 21.01.2014 durch Mitarbeiter des Bauamtes, Sachgebiet Statikprüfung. Aufgrund der dort festgestellten Schäden hat die Hansestadt Rostock den Eigentümer aufgefordert, Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Am 27.02.2014 wurden zwischen dem Eigentümer, der Krieger Grundstücks GmbH sowie dem Bauamt und der unteren Denkmalschutzbehörde vor Ort Sofortmaßnahmen vereinbart, die der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen.

Weiterhin wurde die Erarbeitung eines umfangreichen Gutachtens gefordert, um belastbare Aussagen zum baulichen Gesamtzustand, zur Standsicherheit sowie zu Sanierungsmöglichkeiten zu erhalten.

Die Sofortmaßnahmen waren im Juni 2014 abgeschlossen und damit eine akute Gefährdung gebannt. Das Gutachten wurde von der Krieger Grundstücks GmbH als damaliger Eigentümer in Auftrag gegeben und im November 2014 der Hansestadt Rostock übergeben. Nach Studium des Gutachtens in den Ämtern, erfolgte eine umfangreiche Erläuterung für diese durch den Verfasser Inros-Lackner am 07.01.2015. Der Abbruchartrag ist am 02.02.2015 beim Bauamt der Hansestadt Rostock eingegangen. Eine denkmalgerechte Sanierung ist aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht mehr möglich. Sie wird daher dem Abrissantrag der Krieger Grundstücks GmbH zustimmen.

5) Wie gedenkt das Amt für Kultur und Denkmalpflege zukünftig sicherzustellen, dass denkmalgeschützte Objekte und Gebäude der Hansestadt Rostock erhalten werden können, um einen weiteren Verlust von denkmalgeschützten und zugleich kulturell bedeutsamen Objekten und Gebäuden zu vermeiden?

Antwort:

Durch eine weiterhin konsequente Anwendung des Denkmalschutzgesetzes.

in Vertretung

Dr. Chris Müller
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

* Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S.12), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S.366, 379, 383, 392)